

144. Was versteht §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.B. S. 95) unter der „Absicht sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen“?

Vgl. Bd. 2 Nr. 146.

I. Straffenat. Urtr. v. 10. Februar 1881 g. R. Rep. 211/81.

I. Landgericht Passau.

Aus den Gründen:

„Die auf Verletzung des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.B. S. 95) gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil hat die Anwendbarkeit des §. 2 des erwähnten Gesetzes deshalb verneint, weil die Absicht des Angeklagten, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht vorliege, da die Tag= Ersparnis von drei Mark, welche der Angeklagte durch Nichteinholung der bezirksamtlichen Bewilligung zur Vieheinfuhr gemacht habe, ihm bereits vor Verübung seiner strafbaren Handlung zugegangen sei, letztere erst mit der Benutzung des seinem Nachbarn M. R. erteilten ortspolizeilichen Zeugnisses begonnen und er „hierbei wohl nur die Absicht gehabt habe, das in Oesterreich eingekaufte Vieh nach Bayern einzuführen, oder mit anderen Worten, die Zuwiderhandlung von ihm nicht in der Absicht, die Tagen zu ersparen, begangen worden sei, sondern in der Absicht, das eingekaufte Vieh einführen zu können“; überdies könne in der Ersparung der fraglichen Tagen nicht ein Vermögensvorteil im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878 erblickt werden.

Das angefochtene Urteil beruht auf Rechtsirrtum.

Das genannte Gesetz bestraft nach §. 1 denjenigen, welcher „den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (B.G.B. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäufer vorsätzlich zuwiderhandelt“ und droht nach §. 2 die daselbst bezeichnete Strafe für den Fall an, wenn „die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder sich oder einem anderen Schaden zuzufügen“. Das Gesetz findet daher, sowohl was §. 1 als §. 2 betrifft, nicht allein auf die unmittelbare

Handlung des Einführens Anwendung, sondern auf jede Handlung, welche sich als eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 erlassenen „Beschränkungen oder Verbote der Einfuhr“ lebender Wiederkäufer darstellt. Inhaltlich der Bekanntmachung des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli 1879 (Ges.- u. B.D.Bl. für das Königreich Bayern v. 1879 Nr. 38) ist nun die Einfuhr von mehr als sechs Stück Kuh- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre aus Österreich nach Bayern durch einen Wirtschaftsbefitzer an die Ermächtigung der Distriktpolizeibehörde geknüpft, und konnte sonach — wie auch das urteilende Gericht annimmt — der Angeklagte, welcher nach der thatsächlichen Feststellung im Laufe des Jahres bereits fünf Stück Ochsen eingeführt hatte, die Einfuhr von weiteren vier Stück nur auf Grund einer ihm erteilten bezirksamtlichen Bewilligung vornehmen. Indem der Angeklagte, wie festgestellt ist, statt jene bezirksamtliche Bewilligung für sich einzuholen, die Einfuhr von vier weiteren Ochsen unter Benützung eines dem Bauern M. K. ausgestellten, diesen noch zur Einfuhr von vier Ochsen berechtigenden ortspolizeilichen Zeugnisses bewerkstelligte, liegt in diesem Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen diejenige Beschränkung der Einfuhr, welche durch die Maßregel erfolgt ist, die Einfuhr von mehr als sechs Stück Kuh- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre durch einen Wirtschaftsbefitzer an die Bewilligung der Distriktpolizeibehörde zu knüpfen. Wenn nun der Angeklagte — wie die Entscheidungsgründe als von demselben zugegeben anführen — das dem M. K. erteilte ortspolizeiliche Zeugnis deshalb benützte, „um nicht selbst eine bezirksamtliche Bewilligung erholen und hierfür Taxen bezahlen zu müssen“, wodurch er drei Mark ersparte, so handelte er gegen die in der Staatsministerialentschließung vom 28. Juli 1879 angeordnete erwähnte Maßregel, daß nur auf Grund einer dem betreffenden Wirtschaftsbefitzer erteilten Bewilligung der Distriktpolizeibehörde die Einfuhr von mehr als sechs Stück Kuh- und Zuchtvieh erfolgen könne, in der Absicht, die Taxe für eine bezirksamtliche Bewilligung zu ersparen. Damit ist aber gerade die Zuwiderhandlung gegen die in jener Maßregel liegende Beschränkung der Einfuhr, also die unter das Gesetz vom 21. Mai 1878 fallende strafbare That (insbesondere auch nicht etwa eine dieser That vorausgegangene Handlung) in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als ein Vermögensvorteil im Sinne des

§. 2 des genannten Gesetzes erscheint eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 352.

Eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage tritt aber auch für denjenigen ein, welcher eine Auslage, zu der er rechtlich verpflichtet gewesen, erspart; bei Beobachtung des Gesetzes war aber nach der bisherigen Ausführung der Angeklagte zur Einholung einer bezirksamtlichen Bewilligung und damit zur Bezahlung der Tage hierfür verpflichtet. Die in dem angefochtenen Urteile erfolgte Hinweisung auf die Motive zum Entwurfe des genannten Gesetzes trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Unerheblich ist nach dem Gesagten, ob der Angeklagte außer der Absicht, die Tage für eine bezirksamtliche Bewilligung zu ersparen, bei seiner Handlung einen sonstigen Vermögensvorteil beabsichtigte; unerheblich ist sonach insbesondere auch die Frage, welchen Zweck der Angeklagte unmittelbar mit der Einfuhr der Dshen verband."